

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 14, 1870, S. 144 - 144

Befugniß der Ehefrau, in Abwesenheit des Mannes zum Zwecke des Unterhalts der Familie Grundstücke desselben zu verpachten

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Nr. 20.

**Befugniß der Ehefrau, in Abwesenheit des Mannes zum Zwecke des Unterhalts der Familie Grundstücke desselben zu verpachten.**

Erkenntniß des Appellationsgerichts zu Hamm vom 3. Septbr. 1867: Es handelt sich im vorliegenden Falle um die Rechtsgültigkeit der von der Ehefrau in Abwesenheit ihres Mannes vorgenommenen Verpachtung der diesem gehörigen Grundstücke. Daß an sich in stehender Ehe die Ehefrau, mag dieselbe nun — wie im vorliegenden Falle — in Gütergemeinschaft mit ihrem Ehemanne leben oder nicht, zur selbstständigen Verfügung über gütergemeinschaftliche resp. dem Ehemann gehörige Grundstücke nicht befugt ist, ist nicht zweifelhaft (§§ 205 ff. II 1 A. L. R., §§ 377 ff. *ibid.*, § 12 des revid. Entwurfs des Provinz. Rechts der Grafschaft Mark), auch unter den Parteien nicht weiter streitig. Verklagter behauptet aber, daß im vorliegenden Falle der von der Ehefrau einseitig abgeschlossene Kontrakt für den Kläger um deswillen verbindlich sei, weil derselbe durch sein eigenes Verhalten seine Ehefrau in die Nothwendigkeit versetzt habe, zum Zwecke der Unterhaltung der Familie die erwähnte Verfügung zu treffen.

Diese Behauptung stützt sich auf die Bestimmung des § 326 II 1 A. L. R., wonach der Ehemann, welcher sich von seiner Familie, ohne wegen deren Unterhaltes hinreichende Verfügungen getroffen zu haben, entfernt hat, diejenigen Schulden als die seinigen anerkennen muß, welche die Frau „zu solchem Behufe,“ d. i. zum Behufe der Unterhaltung der Familie, hat aufnehmen müssen. Daß unter den „Schulden,“ von denen hier die Rede, nicht nur eigentliche Geldschulden — wie man nach dem im Gesetz gebrauchten Ausdrucke „Schulden aufnehmen“ annehmen könnte, sondern auch Verbindlichkeiten anderer Art, z. B. aus Kauf- und Pachtverträgen, zu verstehen sind, dafür spricht sowohl die allgemeine Billigkeit als auch die Absicht des Gesetzes, die augenscheinlich dahin geht, der ohne Subsistenzmittel gelassenen Ehefrau die Fortführung des Haushaltes und die Unterhaltung der Familie zu ermöglichen. Auch ist jene weitere Auslegung des Begriffes Schulden — wenigstens in Bezug auf den § 329 a. a. O. — von dem königlichen Obertribunal im Präjudiz Nr. 2360 vom 23. Februar 1852 (Archiv Bd. V S. 46) bereits ausdrücklich adoptirt worden. Ist aber hiernach der citirte § 326 auf den vorliegenden Fall an sich unbedenklich anwendbar, so fragt es sich nur noch, ob und in wie weit für den vorliegenden Fall auch im Einzelnen die Voraussetzungen jenes Paragraphen zutreffen.